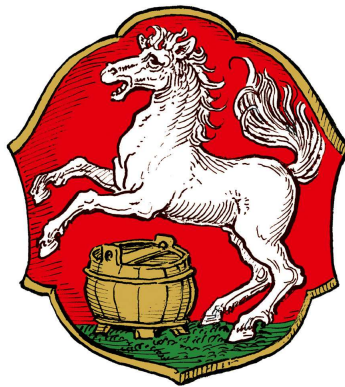


ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung
über die Verleihung von Auszeichnungen
durch die Stadt Freilassing**

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Städtische Auszeichnungen

Die Stadt Freilassing verleiht

1. die Bürgermedaille der Stadt Freilassing (§ 2)
2. den Goldenen Ehrenring der Stadt Freilassing (§ 3).

§ 2 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Freilassing verdient gemacht haben.
- (2) Die Bürgermedaille ist aus reinem Feinsilber. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm mit der Umschrift „Bürgermedaille – Stadt Freilassing“ und der Abbildung des Stadtwappens und der Stadtansicht.
- (3) Als sichtbares Zeichen erhält jeder Bürgermedaillenträger eine Anstecknadel.

§ 3 Goldener Ehrenring

- (1) Der Goldene Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die durch hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens das Wohl oder das Ansehen der Stadt Freilassing in besonderer Weise gemehrt haben.
 - (2) Der Goldene Ehrenring ist aus 14-karätigem Gold und mit einem Onyx-Lagenstein versehen. Er trägt das Wappen der Stadt Freilassing. Im Buchstabenkranz um den Lagenstein ist die Inschrift „Stadt Freilassing“ angebracht. In die Innenseite des Ringes wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing

§ 4 Vorschläge

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der erste Bürgermeister oder ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich mit Begründung beim ersten Bürgermeister einzureichen.

§ 5 Verleihung

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (2) Die in § 1 genannten Auszeichnungen können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden.
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille und des Goldenen Ehrenrings erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde durch den ersten Bürgermeister.

§ 6 Verleihungsurkunde

- (1) Mit der Aushändigung der Bürgermedaille bzw. des Goldenen Ehrenrings ist die Aushändigung einer Verleihungsurkunde über die Auszeichnung verbunden.
- (2) Die Medaille bzw. der Ehrenring dürfen nur vom Inhaber der Verleihungsurkunde getragen werden. Mit Aushändigung der Auszeichnung geht diese in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie bleibt nach dessen Tode den Erben zum Andenken, ohne dass einer der Erben das Recht erwirbt, die Auszeichnung zu tragen.

§ 7 Widerruf der Ehrung

- (1) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden. § 4 und § 5 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.
 - (2) Mit Wirksamwerden des Widerrufbescheids fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die Stadt Freilassing zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Stadt Freilassing zurückzugeben.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing

§ 8 Bekanntmachung

Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 20.07.1974 (Bek.-Nr. 8) in der Fassung vom 15.07.1974 außer Kraft.

Freilassing, den 11.01.2005
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister
